

Praktikumsvereinbarung

Blockpraktikum (1. und 2. Studienjahr)

Name Praktikant*in:	
Klasse:	

Daten Einrichtung	
Name Einrichtung:	
Straße:	
PLZ, Stadt:	
Telefon:	
E-Mail:	
Verantwortliche Anleitung:	

Die Einrichtung und der/die Praktikant/-in schließen folgende Vereinbarung:

<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Das Begleitpraktikum ist Bestandteil der schulischen Ausbildung des/der Praktikanten/-in an der Fachakademie für Sozialpädagogik nach § 10 FakOSozPäd und damit eine Schulveranstaltung; es richtet sich nicht nach dem BBiG. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird mit dem Praktikum nicht begründet.</p> <p>(2) Der/die Praktikant/-in soll die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufs kennenlernen und seine/ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben.</p> <p>(3) Die sachliche und zeitliche Gliederung (einschl. der Zeiten, in denen der/die Praktikant/-in in der Einrichtung tätig ist) ergibt sich aus dem beigefügten Praktikumsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.</p>
<p>§ 2 Beginn, Dauer</p> <p>(1) Die Praktikumsdauer beträgt Stunden (FAKS) / Monate (SEJ und BP)</p> <p>(2) Das Praktikum beginnt am und endet nach der Praktikumszeit am ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung zur späteren Übernahme entsteht nicht.</p>
<p>§ 3 Pflichten der Vertragspartner</p>

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich,
- a. dem/der Praktikant*in im Rahmen seiner Möglichkeiten die nötigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten so zu vermitteln, dass der/die Praktikant*in seine/ihre Eignung für das Berufsfeld einschätzen kann
 - b. ggf. die Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten
 - c. dem/der Praktikanten/-in eine/ schriftliche Praktikumsbeurteilung/ auszustellen
 - d. der betreuenden Fachkraft Frau/Herrn die Betreuung in der Einrichtung zu ermöglichen.
- (2) Der/die Praktikant*in verpflichtet sich,
- a. den Praktikumsplan einzuhalten und sich zu bemühen, das Praktikumsziel zu erreichen;
 - b. die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
 - c. den Weisungen der Mitarbeiter und des Betreuers in der Einrichtung nachzukommen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten;
 - d. den Vorschriften über die Schweigepflicht während des Praktikums und danach nachzukommen;
 - e. die Einrichtung im Falle der Arbeitsverhinderung unverzüglich zu informieren. Im Krankheitsfall ist darüber hinaus spätestens ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Die Schule ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Vergütung, Urlaub

- (1) Der/die Praktikant/-in hat keinen Anspruch auf Vergütung und Urlaub.
- (2) Während der Schulferien findet das Praktikum statt/nicht statt/wie folgt statt:
-

§ 5 Versicherungsrechtliche Regelungen

Im Rahmen eines Schülerpraktikums besteht Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Schulträger.

Ort, Datum, Unterschrift Praktikant*in

Ort, Datum, Unterschrift Anleitung

Ort, Datum, Unterschrift Praxislehrkraft